

Konkursamt im vorliegenden Falle aufgestellt hat, ist durchaus unbegründet. Das Konkursamt hat in demselben alles das aufgenommen, was nach dem fraglichen Urteil i. S. Guhl hineingehört. Es hat insbesondere den hier allein in Frage kommenden 5000 Fr.-Schuldbrief nicht nur bei der Kollokation der Faustpfandforderungen als Pfand angeführt, sondern ferner auch, und zwar in seinem Nominalwert und mit dem Kridaren als Gläubiger, unter den Grundpfandversicherten Guthaben. Damit ist aber klar und deutlich gesagt, wer an einem allfälligen Ueberschuss nach Deckung der Faustpfandforderung berechtigt sein soll. Denn wenn einerseits der Kridar für den vollen Nominalbetrag des 5000 Fr.-Briefes und andererseits der an diesem Briefe faustpfandberechtigte Müller nur mit einer den Nominalbetrag nicht erreichenden Forderung kolloziert wurde, und wenn im übrigen keinerlei weitere Rechte an diesem Briefe, speziell auch kein Nachrückungsrecht (das nach dem oben Gesagten auch hätte aufgenommen werden müssen), vorgemerkt wurde, so kann dies nur so aufgefasst werden, dass der Ueberschuss des auf diesen Brief entfallenden Teils des Verwertungserlöses über den Faustpfandforderungsbetrag hinaus an den Kridaren, bezw. (was bei vernünftiger Auslegung selbstverständlich ist) an die Masse fallen solle. Eine Ergänzung oder Verdeutlichung des Kollokationsplanes und seine nochmalige Auflegung ist daher nicht erforderlich. Die Rekurrentin konnte aus seiner Abfassung ohne weiteres ersehen, was mit dem fraglichen Teil des Verwertungserlöses geschehen sollte, und wenn sie sich dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt glaubte, so hätte sie eben die Kollokationsklagefrist nicht unbenutzt verstreichen lassen sollen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

28. Entscheid vom 22. Juni 1918 i. S. Goldensohn und Konsorten.

Pfandstundungsverordnung: Art. 16. Wenn die Gläubiger nicht innert Frist die Begutachtung der Sachwalterschätzung bei der Nachlassbehörde verlangen, haben sie ihr Recht darauf verwirkt, trotzdem die Sachwalter sie anders belehrt, und trotzdem die Nachlassbehörde von sich aus eine Begutachtung angeordnet hat.

A. — Unterm 2. Januar 1918 entsprach der Amtsgerichtsvizepräsident von Luzern als erstinstanzliche Nachlassbehörde einem Gesuch des Werner Broglio in Luzern, in welchem dieser um Gewährung einer Stundung nachsuchte, um einen Nachlassvertrag abzuschliessen und eine Pfandstundung im Sinne der Verordnung vom 27. Oktober 1917 erlangen zu können.

In der Gläubigerversammlung vom 11. Februar 1918 legte der Sachwalter, indem er die Vermögenslage des Schuldners erläuterte und die Gründe anführte, aus denen eine Pfandstundung angestrebt werde, eine Bilanz vor. Dabei bemerkte er speziell, die von ihm vorgenommene Schätzung des Jetztwertes der Pfandliegenschaft sei nur eine provisorische und werde « für die Fachexperten im Pfandstundungsverfahren nicht massgebend sein ». Seine Pfandschätzung wurde von verschiedenen der anwesenden Gläubiger angefochten.

Auch in seinem Antrag an die Nachlassbehörde auf Genehmigung des Nachlassvertrages erklärte der Sachwalter, seine Pfandschätzung gelte nur für den Nachlassvertrag nicht aber für das Pfandstundungsverfahren, in welchem eine neue Schätzung vorgenommen werden müsse.

In der Folge d. h. nach Eingang dieses Antrages und eines Gesuches um Bewilligung der Pfandstundung, ernannte die Nachlassbehörde die Experten im Sinne des Art. 15 der zit. Verordnung, betraute dieselben aber nicht nur mit der Beantwortung der in Art. 15, bezw.

Art. 2 und Art. 10, vorgesehenen Fragen, sondern überdies mit der Feststellung des schon vom Sachwalter geschätzten Jetzwertes der Pfandliegenschaft.

Nach Auflegung des Befundes der Sachverständigen verlangten die Gesuchsteller vom Bundesgericht die Anordnung einer Oberexpertise.

B. — Mit Verfügung vom 14. Juni 1918 setzte der Instruktionsrichter den Petenten Frist zur Leistung der erforderlichen Kostenvorschüsse an, wobei jedoch in den Erwägungen ausgeführt wurde, eine Oberexpertise könne nur hinsichtlich der in Art. 15 der Verordnung vorgesehenen Fragen, nicht aber — was die Petenten, aus ihren Eingaben zu schliessen, anscheinend anstreben — hinsichtlich des Jetzwertes der Pfandliegenschaft, d. h. hinsichtlich der Sachwalterschätzung derselben in Betracht kommen. Denn diese Schätzung sei nach Ablauf der in Art. 16 vorgesehenen zwanzigtägigen, vom Tage der ersten Gläubigerversammlung an laufenden Frist, mangels einer ausdrücklichen Weiterziehung im Sinne von Art. 16 der Verordnung, unanfechtbar geworden.

C. — Hiegegen reichten die Petenten Goldensohn, Meier und die Luzerner Brauhaus A.-G. eine als Wiedererwägungsgesuch bezeichnete Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ein, und führten zu deren Begründung an: Gemäss wiederholter Versicherung des Sachwalters komme seiner Schätzung nur ein rein provisorischer Charakter zu, indem er stets erklärt habe, der Jetzwert der Pfandliegenschaft werde später noch durch Sachverständige überprüft werden. Hieraus haben sie entnehmen müssen, dass von Amteswegen noch eine Schätzung angeordnet werde. Danach liege aber eine wirkliche Sachwalterschätzung, die sie hätten anfechten müssen, noch gar nicht vor, und es müssen ihnen demzufolge Gelegenheit gegeben werden, eine solche nachträglich noch zu erlangen. Dies rechtfertige sich um so eher als die provisorische Schätzung, die der Sachwalter vorgenommen habe, offensichtlich falsch sei und, sofern sie

aufrecht erhalten werden sollte, den Ruin zweier Gläubiger des Schuldners herbeiführen würde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach Art. 6 der zitierten Verordnung wird der Jetzwert der Pfänder, von dem die Bestimmung des unverzinslich werdenden Teils der Kapitalforderung abhängt, durch die Schätzung des Sachwalters bei der Inventaraufnahme festgestellt. Eine Ueberprüfung dieser Schätzung ist in Art. 16 der Verordnung zwar vorgesehen, aber nur unter der Voraussetzung, dass innert 20 Tagen nach Abhaltung der Gläubigerversammlung ein entsprechendes Begehren der Nachlassbehörde eingereicht wird. Das ist im vorliegenden Falle, trotzdem in der Gläubigerversammlung die Stellung eines Pfandstundungsgesuches seitens des Sachwalters angekündigt wurde, nicht geschehen. Damit ist die Schätzung des Sachwalters zur definitiven geworden und kann nun nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dementsprechend hätte auch die Nachlassbehörde die Experten nicht mit der Feststellung des Jetzwertes der Pfandliegenschaft beauftragen sollen (vergl. die Urteile des Bundesgerichts i. S. Keller vom 26. März 1918 und i. S. Willmann vom 4. Juni 1918), und weiter ergibt sich aus dem Gesagten ohne weiteres, dass auch vor Bundesgericht ein Begehren um Ueberprüfung der Sachwalterschätzung nicht mehr gestellt werden kann.

Nun weisen die Gesuchsteller allerdings daraufhin, dass der Sachwalter seine Schätzung selber nur als eine provisorische deklariert und eine Begutachtung durch die Experten im Pfandstundungsverfahren in Aussicht gestellt habe. Allein das ändert an dem Gesagten nichts. Es ist ohne weiteres klar, dass eine unrichtige Rechtsauffassung, sei es, dass sie auf Rechtsunkenntnis an sich, sei es dass sie auf unrichtige Belehrung durch Dritte begründet ist, die Verbindlichkeit gesetzlicher Bestimmungen nicht

aufzuheben vermag, würden doch sonst die wenigsten Normen zur Anwendung gebracht werden können.

Ebenso wenig können sich die Gesuchsteller darauf berufen, dass sie an der Gläubigerversammlung gegen die Sachwalterschätzung Einsprache erhoben haben, denn nach Art. 16 hätten sie ihre Einwendungen der Nachlassbehörde gegenüber in der Form eines ausdrücklichen Begehrens um Neuschätzung durch die Experten im Pfandstundungsverfahren geltend machen müssen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

29. Arrêt du 26 juin 1918

dans la cause **Union vaudoise du Crédit.**

Art. 67 et 4 LP. — La *date* de la créance qui doit être indiquée dans la réquisition de poursuite est celle de sa création et non celle où elle est exigible.

A. — Le 16 avril 1918, l'Union vaudoise du crédit à Lausanne a remis à l'office des poursuites de Moudon deux réquisitions de poursuite ; l'une de 180 fr. contre les époux Louis-Elie Fiaux à Hermenches, et l'autre de 105 fr. contre les époux Ricca à Moudon ; elles portaient toutes deux, à la rubrique « Titre et date de la créance », la mention : billet de change à l'échéance du 23 mars 1918, souscrit par, etc... L'office des poursuites de Moudon a refusé d'accepter des réquisitions par le motif qu'elles ne mentionnaient pas la date de création des effets, mais seulement celle de leur échéance et qu'elles n'étaient ainsi pas conformes à l'art. 67 LP, qui exige sous n° 4 l'indication du « titre » et de « sa date ». La société créancière a alors porté plainte à l'autorité inférieure de surveillance lui demandant d'ordonner à l'office de donner immédiatement suite à ces réquisitions en la

forme où elles avaient été rédigées, et réservant ses droits au sujet du dommage qu'elle pourrait être appelée à subir ensuite du retard apporté à la notification de ces poursuites. Par décision du 29 avril 1918, le vice-président du Tribunal de Moudon, statuant comme autorité inférieure de surveillance, a écarté la plainte de l'Union vaudoise du crédit. Celle-ci a recouru à l'Autorité cantonale le 3 mai 1918, mais, par arrêt du 29 du même mois communiqué le 13 juin, la Cour des poursuites et des faillites du Tribunal cantonal vaudois a écarté le recours.

B. — Par mémoire du 18 juin 1918 l'Union vaudoise du crédit à Lausanne a recouru au Tribunal fédéral contre cet arrêt, confirmant « dans leur intégralité » les conclusions prises par elle devant les autorités cantonales de surveillance.

Considérant en droit :

L'art. 67 ch. 4 LP indique parmi les énonciations que doit contenir la réquisition de poursuite, « le titre et sa date » (all. : Forderungsurkunde und deren Datum), et « à défaut de titre, la cause de l'obligation ». Il est impossible de donner à ce texte un autre sens que celui admis par l'office de Moudon et par les deux autorités cantonales, à savoir que la « date » à mentionner est non celle de l'échéance de la créance — qui peut du reste être multiple ou périodique — mais celle de sa naissance. Cette interprétation est en outre confirmée par le fait que la réquisition doit, lorsqu'il n'y a pas de titre, mentionner la « cause de l'obligation », et que dans ce dernier cas, il faut encore mentionner la date de la créance, qui se confond le plus généralement avec celle de l'exigibilité. Comme dans les deux cas, la loi se sert du même terme « date de la créance », on ne peut entendre par là que l'indication du jour où la créance est née. C'est ainsi le moment où la dette a été créée qui importe aux yeux du législateur, et non celui de son exigibilité. Dans ces conditions, l'office des poursuites de Moudon était en droit de refuser de notifier commandement de payer en l'espèce